

■ BLOCKADEHALTUNG

Nachdem Donald Trump auf Twitter mehrere Nutzer_innen gelöscht hatte, deren Meinung ihm nicht gefiel, hat das US-Bezirksgericht für das südliche New York am 23. Mai 2018 entschieden, dass dieses Vorgehen nicht mit dem Ersten Verfassungszusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten – der unter anderem die Redefreiheit garantieren soll – vereinbar ist (Knight First Amendment Institute v. Trump, 17-cv-5205).

In der Entscheidung argumentiert das Gericht, Trump habe durch das Führen eines Accounts auf Twitter ein öffentliches Forum eröffnet, das dem Austausch von Meinungen im Sinne des Ersten Verfassungszusatzes diene. Dieses Forum stehe zumindest in Teilen unter der Kontrolle von Trump und Dan Scavino, dem Chef der Social-Media-Abteilung des Weißen Hauses. Die beiden übten diese Kontrolle in ihrer Funktion als Mitglieder der Regierung aus. Personen dürften nicht aufgrund ihrer Ansichten daran gehindert werden, in einem solchen unter der Kontrolle der Regierung stehenden Forum von ihrer Redefreiheit Gebrauch zu machen.



Paul Sableman/CC-by-SA/2.0

Die Entscheidung ist nicht nur für die USA interessant, denn sie berührt Fragen, die auch in Deutschland diskutiert werden. Hierzulande ist es vor allem die Polizei, die wegen des Blockierens von Nutzer_innen in der Kritik steht. Insbesondere nachdem die Hamburger Polizei im Zuge des G20-Gipfels kritische Stimmen auf ihrem Kanal blockiert hatte, wurde darüber diskutiert, ob dies rechtlich zulässig sei.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hält es jedenfalls grundsätzlich für einen Eingriff in die Meinungs- und die Informationsfreiheit der Betroffenen, wenn die Polizei Nutzer_innen auf Twitter blockiert. Auch die Pressefreiheit könne betroffen sein, wenn es sich bei den Blockierten um Pressevertreter_innen handelt. Die polizeiliche Blockade von Nutzer_innen auf Twitter müsse deshalb nicht nur den Schrankenregelungen der betroffenen Grundrechte genügen, sondern auch verhältnismäßig sein. Darüber hinaus müsse sich die Polizei auch auf eine Eingriffsgrundlage berufen können, wofür vor allem die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel in Betracht komme.

Demnach kann die Polizei nicht nach eigenem Gusto Nutzer_innen von der Diskussion auf ihrem Twitter-Kanal ausschließen. Rechtmäßig wäre das lediglich in ganz spezifischen Fallkonstellationen. Sowohl der Polizei, als auch Donald Trump haben die jeweiligen Gerichte übrigens einen wertvollen Tipp gegeben: Statt zu blockieren, lassen sich Nutzer_innen auch stummschalten. Ganz ohne Beschränkung von deren verfassungsmäßig verbürgten Rechten.

Eric von Dömming, Frankfurt/Main

■ LOCKERUNG DER PLAUSIBILITÄTSKONTROLLE

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht die Bekämpfung der Diskriminierung u.a. wegen der Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf vor, eine unterschiedliche Behandlung bei einer Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften gemäß § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG ist jedoch zulässig, wenn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.



Manfred/CC-by-SA/3.0

Frau Egenberger, die wegen ihrer Konfessionslosigkeit im Bewerbungsverfahren für eine befristete Stelle beim Evangelischen Werk nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, klagte auf Entschädigung in Höhe von 9.788,65€. Das Arbeitsgericht Berlin gab erstinstanzlich der Klage in Höhe von 1.957,73€ statt. Das Bundesarbeitsgericht setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem Europäischen Gericht den Rechtsstreit vorab zur Entscheidung vor.

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 sucht die Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Recht auf Autonomie der Religionsgemeinschaften und dem Schutz von Arbeitnehmer_innen. Aus dem Recht einer jeden Person auf effektiven Rechtsschutz ergibt sich zunächst, dass im Rechtsstreit letztlich nicht die Religionsgemeinschaft, sondern ein innerstaatliches Gericht als unabhängige Stelle verbindlich feststellt, ob die genannten Kriterien im konkreten Fall erfüllt sind.

Zweitens obliegt es der Kirche darzulegen, dass die geltend gemachte Gefahr einer Beeinträchtigung ihres Ethos oder Rechts auf Autonomie wahrscheinlich und erheblich ist. Die Formulierung der „rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderung“ in Art. 4 Abs. 2 der RL bringt zum Ausdruck, dass die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Konfession objektiv geboten und verhältnismäßig sein muss.

Drittens verleiht die in der Charta der Grundrechte der EU niedergelegte Allgemeine Diskriminierungsverbote und das Recht auf effektiven Rechtsschutz den Einzelnen Rechte, ohne dass diese durch das Unionsrecht oder das nationale Recht weiter konkretisiert werden müssten.

Daraus folgt der EuGH, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, wenn es ihm nicht möglich ist, das einschlägige nationale Recht im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der RL auszulegen, es jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lassen muss.

Hierin könnte eine Lockerung der ständigen Rechtsprechung des BVerfG zu lesen sein, der zufolge die Gerichte bisher auf eine Plausibilitätskontrolle aufgrund des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft beschränkt waren, indem der EuGH den Gerichten nun eine umfassende Kontrolle zuspricht.

Corinna Wilkening, Freiburg

■ „ICH WOLLTE DIE BETRÜGEN UND DANN UNTERTAUCHEN.“

Bei dem Zitat handelt es sich um einen Auszug aus dem im Ermittlungsverfahren abgegebenen Geständnis eines Angeklagten, der wegen Versuchs der Beteiligung am Mord und wegen versuchtem Betrug angeklagt, und wegen des zweiten Anklagepunkts auch verurteilt worden war. Der Angeklagte war als syrischer Geflüchteter nach Deutschland gekommen und hatte im Dezember 2016 über eine Online-Chatplattform einen vermeintlichen Angehörigen der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) aufgenommen. Er bat den Kontaktmann um finanzielle Unterstützung in Höhe von 180.000 Euro für einen Anschlag. Tatsächlich wollte der Angeklagte den Tatplan aber nicht ausführen. Er wollte mit dem Geld unter anderem seine Schulden begleichen. Auch die Untersuchung des Falls ergab, dass der Angeklagte keine der behaupteten Vorbereitungen zur Begehung des Anschlags getroffen hatte. Zu seinem Pech handelte es sich bei dem Kontaktmann aber um einen syrischen Oppositionellen, der an die Zugangsdaten des Chat-Accounts eines kurz zuvor getöteten Funktionärs des IS gelangt war. Jener wiederum verfolgte die Absicht, möglichst viele IS-Anhänger ausfindig zu machen und zu melden.



Das Landgericht Saarbrücken verurteilte den Angeklagten am 11. August 2017 zu zwei Jahren Haft wegen versuchten Betrugs. Dagegenlegten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Anklagevertretung Revision ein. Der BGH wies am 11. April 2018 beide Anträge zurück (Az. 5 StR 595/17). Abgesehen von dem etwas kurios anmutenden Sachverhalt stieß besonders ein Aspekt Teilen der Öffentlichkeit auf: Wie kann es – polemisch ausgedrückt – sein, dass deutsche Gerichte das Vermögen des IS „schützen“? Die Antwort auf die Frage ist – wenn auch nicht ganz unumstritten – doch recht eindeutig und klar: Die Rechtsordnung kennt bei den Vermögensdelikten kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzwürdiges Vermögen. Schon das Reichsgericht führte 1910 zu dieser Frage aus: „(...) Nicht dem einzelnen Geschädigten wird die strafrechtliche Sühne des Verbrechens als Genugtuung geschuldet, sondern der durch die Verbrechensbegehung gefährdeten allgemeinen Rechtsordnung.“ Das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, der Gesetzeszweck von § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) müsste zu einer Einschränkung des Vermögensbegriffs bei § 263 StGB führen, wies der BGH mit Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 89c StGB zurück. Aufgabe des Strafrechts ist Rechtsgüterschutz und die Schaffung von Rechtsfrieden. Die Strafrechtsordnung gilt auch für und gegen Verbrecher untereinander. Der BGH folgt damit seiner ständigen Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Vermögensbegriff.

Senta Hirscheider, Nürnberg

■ MIT ZWEIERLEI MASS?

Die Deutsche Entwicklungshelferin Sybille Schnehage darf nicht nach Afghanistan reisen. Zu groß sei die Gefahr einer Entführung durch die Taliban, entschied das Auswärtige Amt, woraufhin die zuständige Passbehörde im September 2016 kurzerhand den Reisepass der 67-Jährigen beschränkte. Im Zuge nachrichtendienstlicher Ermittlungen hätten sich konkrete Hinweise auf Entführungspläne ergeben. Mit ihrer Ausreise gefährde die Leiterin des humanitären Vereins Katachel e.V. in Kunduz somit „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ i.S.v. §§ 8, 7 I Nr. 1 Var. 3 Passgesetz (PassG). Infolge der zu befürchtenden Lösegeldforderungen könnte diese nämlich erpressbar werden.

Schnehage zweifelte an der Beweislage und wehrte sich vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig. Sie berief sich auf ihre langjährige Erfahrung und betonte die dringende Notwendigkeit humanitärer Hilfe vor Ort. Der Gouverneur der Provinz Kunduz habe eigens für ihre Sicherheit garantiert. Die Richter_innen rieten ihr zwar ausdrücklich von einer Reise ab, sahen in § 7 PassG aber keine taugliche Ermächtigungsgrundlage zur Verhinderung von Eigengefährdungen (Az.: 4 A 383/16). Die Klägerin begründete nicht, wie erforderlich, selbst eine Gefahr für die Bundesrepublik. Eine Bedrohung ergebe sich einzig mittelbar aus dem Entführungsrisiko. Ob die Klägerin sich diesem aussetzen wolle, liege in ihrem freien Ermessen.



In seiner Berufungsentscheidung hielt das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen die zeitlich befristete Maßnahme mit Blick auf die Effektivität der Gefahrenabwehr für rechtmäßig. (Az.: 11 LC 177/17). Unter Heranziehung allgemeiner Auslegungsgrundsätze entwickelte es eine sogenannte „wertende passgesetzspezifische Gesamtbetrachtung“. Durch die Reise der Klägerin wäre eine Ursachenkette in Gang gesetzt worden, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung erheblicher Belange der Bundesrepublik geführt hätte.

Dieses Ergebnis erstaunt insbesondere, weil derartige Reisebeschränkungen üblicherweise gegen sogenannte terroristische Gefährder und nicht gegen dringend benötigte humanitäre Helfer_innen eingesetzt werden. Mit Blick auf künftige Sachverhalte stellt sich die Frage nach den Grenzen einer solchen „Gesamtbetrachtung“. Welche Umstände können genügen, um die Ausreisefreiheit von Personen anhand des „begründeten Verdachts einer Gefährdung“ einzuschränken? Wie es darüber hinaus möglich ist, dass sich die Bundesregierung unlängst für eine Wiederaufnahme genereller Abschiebungen nach Afghanistan ausgesprochen hat, während die dortige Gefahrenlage im vorliegenden Fall derart hoch eingeschätzt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Lara Rehbein, Freiburg